

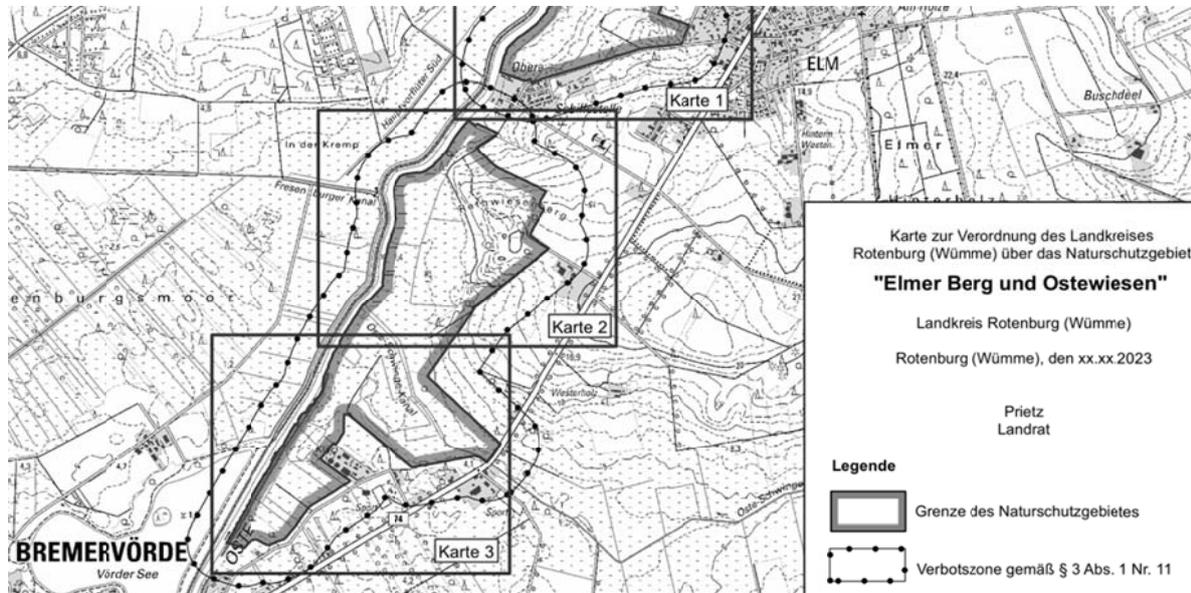
ENTWURF Mehrheitsgruppe Stand 29. 1. 2024

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 27. 2. 2024

Änderungsantrag zu TOP ‚NSG Elmer Berg und Ostwiesen‘

## Sachverhalt

1. Der Landkreis plant ein NSG gemäß dieser Übersichtskarte.



2. Im südlichen Bereich am Rand des geplanten NSG plant die Stadt Bremervörde westlich der Kläranlage eine Erweiterung der Anlage zur Verbesserung der Kläranlagenleistung.

3. Ein landw. Betrieb östlich der Bremervörder Kläranlage ist in der Weise von der Planung betroffen, dass seine Existenz wesentlich gefährdet ist, da 40% seiner hofnahen Weideflächen betroffen sind. Der betroffene Landwirt beantragt die Herausnahme von ca. 4ha hofnahen Flächen, da er sie zur Fortführung und Entwicklung seines Betriebs mit aktuell 20 Pensionspferden für erforderlich hält und keine Ausweichflächen zur Verfügung stehen (s.S. 31 .. 42 in der Abwägung).

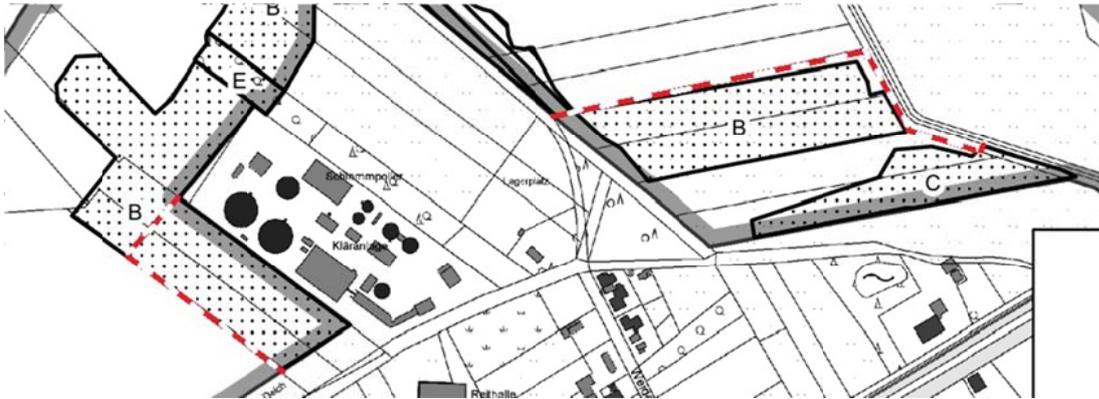
4. Die Landwirtschaftskammer folgt der Argumentation und bestätigt die erhebliche Betroffenheit (s.S. 29 .. 30 der Abwägung, hier Auszug mit nachträglich vorgenommenen Hervorhebung):

*„Wir weisen darauf hin, dass am Rande des südlichen Gebietsteils die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Pferdehaltung gelegen ist, dessen hofnahe Weideflächen für die ganzjährige Weidehaltung von Robustpferden genutzt werden. Durch die vorgesehene Regelung, dass eine Beweidung nur ohne Zufütterung erfolgen darf, ist diese Betriebsweise zukünftig nicht mehr fortführbar. **Wir geben zu bedenken, dass eine durch diese Regelung resultierende starke Betroffenheit des gesamten Betriebes nicht auszuschließen ist und bitten dies im Rahmen des weiteren Verfahrens mit dem Ziel der Abwendung der Betroffenheit zu berücksichtigen.“***

## Antrag:

Die Abgrenzung des geplanten NSG wird in der dargestellten Weise angepasst.

Änderung a) westlicher Teil und b) östlicher Teil in rot gestrichelt



## Begründung:

zu a)

1. Eine zukünftige Erweiterung der Kläranlage steht in öffentlichem Interesse.
2. Eine Erweiterung an anderer Stelle ist nicht möglich.

zu b)

1. Die Landwirtschaftskammer folgt der Argumentation und bestätigt die starke Betroffenheit in Form einer existenziellen Gefährdung und bittet wiederholt um Abwendung und macht dazu einen konkreten Vorschlag (s.S. 31 in der Abwägung):

*„Hinsichtlich des geplanten Grenzverlaufes bitten wir um Prüfung auf Erforderlichkeit der Unterschutzstellung der **insbesondere in den Randbereichen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen**, insbesondere auch in Abhängigkeit der Eigentumsverhältnisse und im Hinblick auf die Möglichkeit der Abwendung bzw. Vermeidung von einzelbetrieblichen Betroffenheiten.“*

2. Eine widerlegende Betroffenheitsanalyse seitens der UNB liegt nicht vor.
3. Ein möglicher Erschwernisausgleich würde die betrieblichen Einbußen nur unwesentlich kompensieren können, da 40% der Hofflächen betroffen sind.
4. Die Abwendung der starken Betroffenheit ist nicht anders darstellbar.
5. Die betroffenen Flächen sind **hofnahe** Weideflächen. Ein Pferdebetrieb ist im Ggs. zu einem Ackerbaubetrieb, ohne hofnahe Weideflächen kaum existenzfähig.
6. Im NSG wäre der Bau von Witterungs- und Futterställen nicht mehr möglich.
7. Maßnahmen zum Wolfschutz wie Schutzstallungen und Nachtpferche wären nicht möglich, was zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung beitragen würde.